



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 22. Dezember 2021

Nummer 50

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	1071
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Zweite Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“	1072
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „TANA Maiss Stiftung“	1073
Errichtung der „Museumsstiftung Liman“	1073
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Bestellung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschusses) für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023 und Bestimmung der geschäftsführenden Stelle	1073
Ministerium der Justiz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024	1074
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1083
Information über die Annahme und die Veröffentlichung der aktualisierten Bewirt- schaftungspläne und der aktualisierten Maßnahmenprogramme für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder	1084
Information über die Annahme und die Veröffentlichung der aktualisierten Hochwasser- risikomanagementpläne für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder	1085
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	1086
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1086

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung der Interseroh+ GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	1088
Genehmigung der Altera System GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	1089
Wesentliche Änderung einer Biomethantankstelle in 16303 Schwedt/Oder	1090
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen: Großräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen - Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29 der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG	1092
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805	1093
Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundes- gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten	1095
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	1096
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2022	1096
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 und der Bilanz zum 31.12.2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1097
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2022	1098
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1099
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1099
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1100

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB¹

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 2. Dezember 2021

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

1 Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg gelten, sind in der Ausgabe 2020/2 vom 19. November 2021 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht.

2 Verweise

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

3 Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), geändert durch die Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747)

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59)

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60)

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1)

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

Die hier unter der Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt gemacht.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3.2 Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie (laufende Nummer A 2.2.1.13) kann bis zum Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, als technische Regel im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik, weiter für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen herangezogen werden.

3.3 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und der Werkfeuerwehrverordnung (WfWV) zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

3.4 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

Zu DIN 4109-2

1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3, ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

3.5 Bei Anwendung der Gliederungspunkte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug ge-

nommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bautechnischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Erleichterungen zugelassen werden.

4 Weitere Fundstellen

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien, die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie und Verordnungen können unter www.mil.brandenburg.de, Menüpunkte: Service > Rechtsgrundlagen > Planen & Bauen abgerufen werden.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 14. April 2021 (ABl. S. 404) außer Kraft.

„Zweite Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 30. November 2021

I.

Die Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“ vom 1. April 2019 (ABl. S. 383), die durch den Erlass vom 24. August 2020 (ABl. S. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 in der ersten Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung einer Existenz in einem Handwerk nach den Anlagen A, B Abschnitt 1 und 2 zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) oder die Übernahme eines Unternehmens im Handwerk oder einer tätigen Beteiligung (eine tätige Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die antragstellende Person mit mindestens 30 Prozent des gezeichneten Kapitals am Unternehmen beteiligt ist und die antragstellende Person zur Geschäftsführerin beziehungsweise zum Geschäftsführer bestellt worden ist), in welchem die Antragstellerin/der Antragsteller

die Meisterqualifikation oder die diesem Abschluss entsprechende volle Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erlangt hat und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt, sowie“.

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.“

II.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Errichtung der „TANA Maiss Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Dezember 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „TANA Maiss Stiftung“ mit Sitz in Kleinmachnow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung in Deutschland,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und
- der Jugend- und Altenhilfe.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales,

hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Dezember 2021 erteilt.

Errichtung der „Museumsstiftung Liman“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Dezember 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Museumsstiftung Liman“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zu diesem Zweck wird die Stiftung die museum FLUXUS+ gemeinnützige GmbH mit den inhaltlichen Schwerpunkten Fluxus, Wolf Vostell und zeitgenössische Kunst als kulturelle Einrichtung fördern.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Dezember 2021 erteilt.

**Bestellung des Landeswahlausschusses
(Beschwerdewahlausschusses)
für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023
und Bestimmung der geschäftsführenden Stelle**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 3. Dezember 2021

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg am Sitz der Landeswahlbeauftragten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Brandenburg zum 1. Februar 2022 einen Landeswahlausschuss (Beschwerdewahlausschuss) zu bestellen und die geschäftsführende Stelle zu bestimmen.

Der Landeswahlausschuss wird zum 1. Februar 2022 wie folgt bestellt:

I. Vorsitzender:

Herr
Jens Wolff
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-
Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Stellvertretung:

Frau
Berit Dähn
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-
Straße 2 - 13
14467 Potsdam

II. Beisitzende:

1. Frau
Bente Schmiade
DGB Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

Frau
Astrid Oelpenich
DGB Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

2. Frau
Dr. Bianca Kühn
DGB Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

Frau
Marlis Dahne
DGB Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

3. Frau
Carolin Hasenpusch
DGB Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

Herr
Marco Bedrich
DGB Südbrandenburg
Straße der Jugend 13/14
03046 Cottbus

4. Herr
Ralf Möbius
Verband der Metall- und
Elektroindustrie in Berlin
und Brandenburg e. V.
Bezirksgeschäftsstelle
Cottbus/Frankfurt (Oder)
Inselstraße 24
03046 Cottbus

Frau
Corinna Wolf
Verband der Metall- und
Elektroindustrie in Berlin
und Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

5. Frau
Caroline Degenkolbe
Allgemeiner Verband der
Wirtschaft für Berlin und
Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Herr
Eberhard Tomsche
Vereinigung der Unterneh-
mensverbände in Berlin
und Brandenburg e. V.
Bezirksgeschäftsstelle
Cottbus/Frankfurt (Oder)
Inselstraße 24
03046 Cottbus

6. Frau
Andrea Gau
Vereinigung der Unterneh-
mensverbände in Berlin
und Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Herr
Andreas Schulz
Allgemeiner Verband der
Wirtschaft für Berlin und
Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses ist wie folgt zu erreichen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Referat 26
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-5266
Fax: 0331 866-5209
E-Mail: ute.werner@msgiv.brandenburg.de

Potsdam, den 3. Dezember 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Gesch.-Z.: 26-5121/A0004/V005

Rainer Liesegang

Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024

Vom 1. Dezember 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium der Justiz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote, insbesondere in der Berufsausbildung, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet das Ministerium der Justiz auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste berufliche Qualifizierung, gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen, erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung

und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Antidiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilderinnen oder Ausbilder, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Lehrkräfte eng zusammen. Die Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Teilnehmenden bei der Durchführung der Maßnahme. Sie bereiten gemeinsam mit dem Übergangsmangement der Justizvollzugsanstalten, mit den Arbeitsagenturen, den nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Netzwerkpartnerschaften die Fortsetzung der Maßnahmen nach der Haftentlassung vor, die in der Haft begonnen haben. Das Gleiche gilt für die Arbeitsmarktintegration der Inhaftierten.

Lehrkräfte stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Lehrkräfte inhaltlich mit den in der Justizvollzugsanstalt (JVA) tätigen Lehrkräften der Berufsschule der örtlich zuständigen Schulämter ab.

Alle Maßnahmen werden vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 gefördert. Der Durchführungszeitraum richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungskammern beziehungsweise Zertifizierungsstellen. Bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung orientiert er sich am Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit. Für Maßnahmen, die auf keinen formellen Abschluss vorbereiten, beträgt er zwölf Monate.

Gefördert werden:

- 2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und die ausbildungsgerecht sind.

Maßnahmebeschreibung:

Regulär erfolgt ein Einstieg in die Maßnahme zu Beginn sowie zum Halbjahr des laufenden Schuljahres. Bei Fortsetzung einer bereits außerhalb oder innerhalb des Vollzuges

begonnenen Maßnahme ist grundsätzlich auch ein flexibler MaßnahmeEinstieg möglich. Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er von der maßnahmetragenden Stelle dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Partnerschaften im sozialen Bereich (Arbeitsagentur, regionale Vermittlungsstellen, Projektverbund Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgebrauchten Zuwendung fortzusetzen. Die Strukturen des jeweiligen Übergangsmagements der jeweiligen Justizvollzugsanstalten sind hierfür zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beteiligten stellt eine notwendige Voraussetzung dar.

Der Teilnehmer erhält Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter. In der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen nehmen männliche Inhaftierte an der Erstausbildung teil. Sie können im Rahmen dieser Maßnahme auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes auch beruflich umgeschult werden. In Verbindung mit der Erstausbildung müssen in jedem Gewerk auch Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung angeboten werden. In der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen erfolgen diese für junge und erwachsene Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nicht an Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen können, nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Der Umschulung in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen kann im Einzelfall ein individuell gestaltetes berufliches Profiling vorgeschaltet werden. Hierbei ist geeigneten Teilnehmern für den Zeitraum von maximal zwölf Wochen je Gewerk die Gelegenheit zu geben, sich zu erproben. Dies kann eine temporäre Abweichung hinsichtlich der Auslastung der Teilnehmerplätze in der Erstausbildung und/oder Umschulung zur Folge haben.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 8
für die Lehrkraft und die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen mindestens 1 : 24

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfangenden beim Ministerium der Justiz einzureichen.

Die Aufgaben der Lehrkraft und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die nach § 76 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Das gilt auch für Umschulungen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen (Erstausbildung in Verbindung mit Umschulung) und Nord-Brandenburg in der Teilanstalt Wriezen (Erstausbildung)

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahme ist variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen. Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener schulischer und beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan beruflich angelehrt oder weitergebildet. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der schulischen und beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Zertifikat der zuständigen Ausbildungskammer bis zur beruflichen Weiterbildung, zum Beispiel durch den Erwerb eines IT-Qualifikationsnachweises im Rahmen des ICDL-Kurses (International Certification for Digital Literacy). Die Teilqualifikationen können im Ausnahmefall zu Abschlüssen im Rahmen von Ausbildungen oder Umschulungen nach Nummer 2.1 führen.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 9
für die Lehrkraft oder die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen mindestens 1 : 24

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfangenden beim Ministerium der Justiz einzureichen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel (offener Vollzug), Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben und Nord-Brandenburg in der Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung

oder zur Vorbereitung von jungen Inhaftierten auf eine berufliche Erstausbildung

Zielgruppe:

Junge weibliche und männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsfähig sind, und männliche und weibliche Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen.

Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahme ist variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen. Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt. Für besondere Lerngruppen wird in der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen auch Unterricht durch die Justiz bereitgehalten. Maßnahmen der Berufsvorbereitung müssen in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 angeboten werden.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 12
für die Lehrkraft oder die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen oder die Bildungsbegleiterin oder den Bildungsbegleiter mindestens 1 : 8

Abweichungen vom Personalschlüssel oder von der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfangenden beim Ministerium der Justiz einzureichen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben, Nord-Brandenburg in den Teilanstalten Neuruppin-Wulkow und Wriezen

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die die Trägerschaft von Bildungsmaßnahmen innehaben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie für Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgänge in den Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen setzt voraus, dass die Antragstellenden, die vorgenannten Justizvollzugsanstalten betreffend, auf Grundlage des Verfahrens der Bundesagentur für Arbeit oder einer Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit dafür ausgewählt worden sind. In den anderen Fällen sollten die Antragstellenden bereits über Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügen. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten sind von Vorteil.

4.1 Die Zuwendungsempfängenden müssen sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten oder vergleichbaren Personengruppen sind von Vorteil.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und mit weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Maßnahmebeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflexion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin oder Techniker) oder eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt.

Bei der Sozialpädagogin oder dem Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium Sozialpädagogik oder Sozialarbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pädagogik, Sozialarbeit, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Pädagoginnen oder Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise

Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen der Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Bei Erzieherinnen und Erziehern, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate in der Funktion der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld beziehungsweise Ausbildungsberuf, in dem ausgebildet werden soll, wird vorausgesetzt. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin oder Meister, bei einer Technikerin oder einem Techniker beziehungsweise einer Fachwirtin oder einem Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Bei der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Außerdem wird eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorausgesetzt, davon mindestens eine einjährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung der Zielgruppe und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Berufserfahrung mit der Zielgruppe kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise keine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Soweit die jeweilige Justizvollzugsanstalt Fortbildungen oder Projekte zum Umgang mit Inhaftierten, zu methodischen Einzelfragen oder zu Sicherheitsangelegenheiten anbietet, haben die Zuwendungsempfangenden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Schulungen freizustellen und zur Teilnahme zu verpflichten.

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen vor dem Einsatz im Rahmen der Zuwendungsmaßnahme der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfangenden beim Ministerium der Justiz einzureichen.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

- 4.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen sich vorab und vor Ort über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt informieren. Sie haben ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen. Darüber hinaus steht die tatsächliche Zustimmung zum Einsatz des Personals unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung (zum Beispiel Vorstrafen, Bewährung, familiäre beziehungsweise ähnliche Bindungen zu Inhaftierten) durch die Justizvollzugsanstalt. Die Details hierzu sind mit der betreffenden Justizvollzugsanstalt abzustimmen. Der letztendliche Einsatz des Personals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Justizvollzugsanstalt. Dies gilt analog für Personaländerungen während des Förderzeitraums. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die Justizvollzugsanstalt zum Beispiel durch Ausübung des Hausrechts auf einen Austausch des Personals dringen kann, wenn durch das Verhalten oder die Anwesenheit einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sicherheitsbestimmungen verletzt werden oder der Vollzug gestört wird.

Das Ministerium der Justiz behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von den Zuwendungsempfangenden sicherzustellen.

- 4.3 Um die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 zu überprüfen und den Zielerreichungsgrad fortlaufend zu dokumentieren, sollen die maßnahmebezogenen Ergebnisse auf der Basis wesentlicher Zielindikatoren erfasst und gegenüber dem Ministerium der Justiz berichtet werden. Mindestens 65 Prozent der Teilnehmenden sollen die Maßnahme erfolgreich abschließen; je nach Maßnahme mit einem Teilnehmerzertifikat, Modulabschluss, erfolgreich absolviertem Lehrjahr (Berufsschulzeugnis), Zwischenprüfung oder Berufsabschluss. Zu den Teilnehmenden zählen die in einem Kalenderjahr neu hinzukommenden sowie die bereits im vorangegangenen Jahr eingemündeten Teilnehmenden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die

Zuwendungsempfangenden keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

- 5.5 Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 7 Euro je Teilnehmerstunde und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bis zu 6,50 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von den Zuwendungsempfangenden ein gesonderter Antrag mit Begründung für den erhöhten Stundensatz beim Ministerium der Justiz zu stellen.

- 5.6 Anzahl der Arbeitstage; tägliche Arbeitszeit

Bei der Antragstellung ist im Förderzeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 von insgesamt 491 Arbeitstagen auszugehen (2022: 123 Tage, 2023: 245 Tage, 2024: 123 Tage).

Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 der Richtlinie sind als Vollzeitmaßnahmen durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit der Inhaftierten beträgt 7,5 Stunden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, dem Ministerium der Justiz auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfangenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Personen.

- 6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind dem Ministerium der Justiz unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet das Ministerium der Justiz.

- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 Auf die Förderung des Ministeriums der Justiz ist so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung beziehungsweise Prüfung der Förderung erfasst und speichert die Bewilligungsstelle statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden beziehungsweise zu den Zuwendungsempfängenden, zu den beantragten oder geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln der Fördergebenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, programmrelevante Daten zu erheben und dem Ministerium der Justiz zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängenden die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden. Die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und diese holen die entsprechenden Einverständnisse ein.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt der Teilnehmenden in die Maßnahme und bei Austritt der Teilnehmenden aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und an das Ministerium der Justiz zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfängenden die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung an das Ministerium der Justiz übermitteln. Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Je Maßnahme (siehe Anlage 1) ist ein Förderantrag einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage 2) zu einem bestimmten Stichtag an das Ministerium der Justiz zu stellen. Informationen zur Antragstellung sowie erforderliche Formulare werden über die Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/justizvollzug/>) veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von den Zuwendungsempfängenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden,
- der Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme,
- Änderungen des Personals des Zuwendungsempfängenden,
- Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- Maßnahmen zum Einsatz der elis-Lernplattform,
- sonstigen Abweichungen zum Antrag.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Ministerium der Justiz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das Ministerium der Justiz sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen

nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Das Ministerium der Justiz hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage I

zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024

Bei den mit „Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit“ gekennzeichneten Fördertatbeständen können nur diejenigen Anbietenden berücksichtigt werden, die im Rahmen des entsprechenden Verfahrens im Jahr 2022 ausgewählt wurden oder eine Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten haben.

Nummer	Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
1	2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Fachlagerist/Fachkraft Lagerlogistik Teilnehmerplätze: 9 Teilnahmedauer: maximal 6 Monate	JVA Brandenburg an der Havel (offener Vollzug)
2	2.1 Erstausbildung/Umschulung (inklusive berufliches Profiling und nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Metall, Elektro, Ausbaufacharbeiter mit dem Ausbildungsschwerpunkt Trockenbau Teilnehmerplätze gesamt: 24 (je Gewerk: 8), davon insgesamt 12 Plätze für Profiling möglich	JVA Cottbus-Dissenchen (Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)
3	2.2 ICDL (International Certification of Digital Literacy) Teilnehmerplätze: 9	JVA Cottbus-Dissenchen
4	2.2 ICDL (International Certification of Digital Literacy) Teilnehmerplätze: 9	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Nummer	Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
5	2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin mit den Ausbildungsschwerpunkten: Herstellen von Baukörpern aus Steinen und Bauteilen im Trockenbau; Verlegen von Fliesen und Platten; Sanieren, Instandsetzung und Sichern von Baukörpern; Herstellen und Verarbeiten von Estrichen und Putzen, Herstellen von Baukörpern aus Stein Teilnehmerplätze: 12 Teilnahmedauer: maximal 24 Monate	JVA Luckau-Duben
6	2.3 Arbeitstraining/Lernwerkstatt (nur für weibliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Floristik und Hauswirtschaft Teilnehmerplätze: 14 (in zwei Gruppen; eine Gruppe mit verstärkter theoretischer Vorbereitung auf die Berufsausbildung)	JVA Luckau-Duben
7	2.3 Arbeit und Qualifikation in Verbindung mit Helfertätigkeiten in den Gewerken Holz, Farbe und Reinigung Teilnehmerplätze gesamt: 16 (davon mindestens 6 Teilnehmer für Reinigung) Teilnahmedauer: maximal 12 Monate	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow
8	2.1 Erstausbildung (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau bei Bedarf Teilnehmerplätze gesamt: 18 (je Gewerk mindestens 6)	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen (Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)
9	2.3 Berufliche Vorbereitung (nur in Verbindung mit Erstausbildung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau Teilnehmerplätze gesamt: 28	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen (Verfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)

Anlage 2

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2024

I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist mit folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen

1.1 Trägereignung

1.1.1 Darstellung der Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

1.1.2 Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung

2 Aussagen zur Projektumsetzung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen, die aus den verschiedenen Lernfeldern, Modulen oder Qualifizierungsbausteinen der Maßnahme auszuwählen sind. Soweit möglich sind alle Berufsfelder bei der Auswahl zu berücksichtigen. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

2.1.2 Angaben zur Zusammenarbeit der Ausbilderinnen und Ausbilder einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des

- Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangsmanagement Mitwirkenden
- 2.1.3 Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- 2.1.4 Angaben, wie Teilnehmende mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll
- 2.1.5 Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann
- 2.1.6 Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- 2.1.7 Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)
- 2.1.8 Einsatz der elis-Lernplattform
- 2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungs-

modulen (zum Beispiel überbetriebliche Lehrunterweisung, Tischler- und Maschinen-Lehrgänge)

- 2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie
- 2.3.1 Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme
- 2.3.2 Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1

II. Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz

Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien innerhalb der Wertungsbereiche zu gliedern. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, wird es ausgeschlossen.

II.1 Fiskalische und personelle Bewertung

Eine Überschreitung der aufgeführten Stundensätze und die Unterschreitung der Personaleinsatzzahlen führt zum Ausschluss des Antrags.

II.2 Fachliche Bewertung

Nummer des Konzepts	Kriterien	maximal zu vergebende Punkte
1	Anforderungen	
1.1	Trägereignung	
1.1.1	Darstellung der Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)	1
1.1.2	Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt	2
2	Aussagen zur Projektumsetzung (Gesamtpunktzahl 30 Punkte; mindestens 19 Punkte für Förderung)	
2.1	Allgemeine Anforderungen	
2.1.1	Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen, die aus den verschiedenen Lernfeldern, Modulen oder Qualifizierungsbausteinen der Maßnahme auszuwählen sind	16
2.1.2	Angaben zur Zusammenarbeit der Ausbilderinnen und Ausbilder einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangsmanagement Mitwirkenden	5
2.1.3	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll	1
2.1.4	Angaben, wie Teilnehmende mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll	1
2.1.5	Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann	1

Nummer des Konzepts	Kriterien	maximal zu vergebende Punkte
2.1.6	Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins	1
2.1.7	Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)	2
2.1.8	Einsatz der elis-Lernplattform	1
2.2	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie	
	Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen (für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie)	1
2.3	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie	
2.3.1	Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme (für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie)	3
2.3.2	Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1	4

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut: 100 bis 85 Prozent
 gut: 84 bis 70 Prozent
 befriedigend: 69 bis 55 Prozent
 ausreichend: 54 bis 40 Prozent
 mangelhaft: 39 bis 20 Prozent
 ungenügend: unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens mit befriedigend (55 Prozent der möglichen Punkte) bewertet wurden und bei denen das Kriterium der Anwendung der Standards (Tabelle Nummer 2.1.1) mindestens mit acht Punkten bewertet wurde.

Anlage 3

Anlage zur Darstellung der Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug (vgl. Anlage 2 Tabelle Nummer 2.1.1 - Bewertungsübersicht)

Lernfeld/Modul/Qualifizierungsbaustein	Fachkompetenz	Sozialkompetenz	Methodenkompetenz	Personale Kompetenz

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 Vom 30. November 2021

der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,4 % der Entsorgungskosten
 Abfälle zur Verwertung: 1,15 % der Entsorgungskosten.

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 21. April 2021 (ABl. S. 423) verliert ab dem 1. Januar 2022 ihre Gültigkeit.

**Information über die Annahme
und die Veröffentlichung
der aktualisierten Bewirtschaftungspläne
und der aktualisierten Maßnahmenprogramme
für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 20. Dezember 2021

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) hat Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgestellt. Diese Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), umgesetzt.

Gemäß § 7 Absatz 1 WHG sind die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Brandenburg hat gemeinsam mit neun anderen Bundesländern Anteil an der internationalen Flussgebietseinheit Elbe sowie mit Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern Anteil an der internationalen Flussgebietseinheit Oder.

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, wurden 2009 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder jeweils ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 verabschiedet. Diese Pläne und Programme sind 2015 gemäß § 84 Absatz 1 WHG für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 überprüft und aktualisiert worden. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurden die Pläne und Programme erneut gemäß § 84 Absatz 1 WHG überprüft und aktualisiert. Zu den Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 gemäß § 83 Absatz 4 WHG eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die Entwürfe der aktualisierten Maßnahmenprogramme einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und jeweils ein Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung erstellt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und teilweise berücksichtigt.

Auf der Elbe-Ministerkonferenz am 1. Dezember 2021 wurden der für den dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2022 - 2027) geltende Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für das deutsche Flusseinzugsgebiet der Elbe beschlossen. Für das deutsche Flusseinzugsgebiet der Oder haben die für Wasserwirtschaft zuständigen Minister der

Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen am 8. Dezember 2021 den aktualisierten Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm beschlossen. Beide Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden damit angenommen. Die Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist gemäß § 24 Absatz 3 BbgWG und § 44 UVP, § 1 Nummer 3 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) von der obersten Wasserbehörde zu veröffentlichen.

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind behördenverbindlich. Die oberste Wasserbehörde hat die Pläne und die Programme gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 BbgWG, § 1 Nummer 3 WaZV für behördenverbindlich erklärt.

Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete Elbe und Oder sind ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter der Adresse

<https://wrrl.brandenburg.de>

zugänglich. Unter der gleichen Adresse sind zudem zu jedem Maßnahmenprogramm die Informationen gemäß § 44 Absatz 2 UVP, wie

- die zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung der Umwelterwägungen und des Umweltberichtes sowie zum Umgang mit den Stellungnahmen und Äußerungen,
- die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 24 Absatz 4 BbgWG in Verbindung mit § 45 UVP sowie
- eine Rechtsbehelfsbelehrung,

zugänglich.

Zusätzlich wird gemäß § 24 Absatz 5 BbgWG und § 44 Absatz 2 UVP ab dem 3. Januar 2022 kostenlose Einsicht in die aktualisierten Bewirtschaftungspläne, die aktualisierten Maßnahmenprogramme sowie die weiteren Informationen gemäß § 44 Absatz 2 UVP an den folgenden Stellen gewährt:

- im Landesamt für Umwelt nach telefonischer Terminabstimmung (Tel.: 0355 4991-1341) an den Standorten

14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7

jeweils Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr,

- im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz nach telefonischer Terminabstimmung (Tel.: 0331 866-7824) am Standort

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13

Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr.

**Information über die Annahme
und die Veröffentlichung der aktualisierten
Hochwasserrisikomanagementpläne
für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 20. Dezember 2021

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, im Folgenden HWRM-RL) regelt europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen. Die Richtlinie wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt.

Brandenburg hat gemeinsam mit neun anderen Bundesländern Anteil am Elbe-Einzugsgebiet sowie mit Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern Anteil am Oder-Einzugsgebiet.

Um die Ziele der HWRM-RL zu erreichen, wurde 2015 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder jeweils ein Hochwasserrisikomanagementplan erarbeitet. Diese Pläne wurden gemäß § 75 Absatz 6 Satz 3 WHG überprüft und aktualisiert. Zu den Entwürfen der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne hat vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die Entwürfe der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und jeweils ein Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung erstellt. Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Auf der Elbe-Ministerkonferenz am 1. Dezember 2021 wurde der aktualisierte Hochwasserrisikomanagementplan für das deutsche Flusseinzugsgebiet der Elbe beschlossen. Für das deutsche Flusseinzugsgebiet der Oder haben die für Wasserwirtschaft zuständigen Minister der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Freistaates Sachsen am 8. Dezember 2021 den aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplan beschlossen. Beide Hochwasserrisikomanage-

mentpläne wurden damit angenommen. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sowie die Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne sind gemäß § 99a Absatz 2 BbgWG und § 44 Absatz 1 UVP in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) von der obersten Wasserbehörde zu veröffentlichen.

Die aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne sind gemäß § 99 Absatz 2 BbgWG behördenverbindlich.

Die aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebiete Elbe und Oder sind ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter der Adresse

<https://mluk.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

zugänglich. Die unteren Wasserbehörden haben jedem kostenlos Einsicht in die Pläne zu gewähren.

Unter der oben genannten Adresse sind zudem die folgenden Informationen gemäß § 44 Absatz 2 UVP zugänglich:

- die zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehung der Umwelterwägungen und des Umweltberichtes sowie zum Umgang mit den Stellungnahmen und Äußerungen,
- die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVP sowie
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zusätzlich wird gemäß § 44 Absatz 2 UVP ab dem 3. Januar 2022 für den Zeitraum von drei Monaten kostenlos Einsicht in die aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne sowie die weiteren Dokumente gemäß § 44 Absatz 2 UVP an den folgenden Stellen gewährt:

- im Landesamt für Umwelt nach telefonischer Terminabstimmung (Tel.: 0355 4991-1341) an den Standorten
 - 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2
 - 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50
 - 03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7
 jeweils Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr,
- im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz nach telefonischer Terminabstimmung (Tel.: 0331 866-7328) am Standort
 - 14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
 jeweils Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr.

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 30. November 2021 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 19. Januar 2021 (ABl. S. 152), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 6. Dezember 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 19. Januar 2021 (ABl. S. 152), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden die Wörter „Arnim, Georg Dettleff Hans von“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Krause, Detlef“, ein Absatz und nach den Wörtern „Miteigentumsgemeinschaft Schwalm, Kerstin und Karl-Heinz“, ein Absatz, die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Wengert, Irina und Thomas“ und ein Absatz eingefügt.

- Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 29. November 2021

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

(RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 17. Juni 2021 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 55/232/21).

Zur Bündelung und Sicherung der Einrichtungen der Grundversorgung legt der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Lausitz-Spreewald, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 RegBkPIG die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebuž gehören.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2021 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 17. Juni 2021, ausgefertigt am 17. November 2021, wird wirksam. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Lausitz-Spreewald und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Raum 428

Derzeitige Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag	8 - 16 Uhr
Freitag	8 - 11 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 0355 494977-0, und nach Anmeldung im Raum 423.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie wird in jedem Fall um telefonische Anmeldung unter Tel.: 0355 494977-0 gebeten.

Stadt Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
 Fachbereich Stadtentwicklung
 Raum 4.061
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Aus epidemiologischen Gründen sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aufgehoben. Eine Einsichtnahme ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0355 612-4143 möglich.

Landkreis Dahme-Spreewald

Büro Kreistag und Wahlen
 Zimmer 118/2
 Reutergasse 12
 15907 Lübben (Spreewald)

Derzeitige Sprechzeiten:

Dienstag	8 - 18 Uhr
Donnerstag	8 - 16 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03546 201204.

Landkreis Dahme-Spreewald

Bauordnungsamt
 Bauleit- und strategische Planung
 Zimmer 110
 Brückenstraße 41
 15711 Königs Wusterhausen

Derzeitige Sprechzeiten:

Dienstag	8 - 18 Uhr
Donnerstag	8 - 16 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03375 262400.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Bürgerbüro
 Dubinaweg 1
 01968 Senftenberg

Derzeitige Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag	8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	8 - 15 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03573 870-1350.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Amt für Umwelt und Bauaufsicht
 Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
 Zimmer 3.12
 Joachim-Gottschalk-Straße 36
 03205 Calau

Derzeitige Sprechzeiten:

Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03541 870-5226.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I / Fachbereich Bau und Planung
 Raum: A.3.16
 Heinrich-Heine-Straße 1
 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca)

Derzeitige Sprechzeiten:

Dienstag	8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag	8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03562 98616109.

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Strukturentwicklung und Kultur, SG Kreisentwicklung
 Raum 151
 Ludwig-Jahn-Straße 2
 04916 Herzberg (Elster)

Derzeitige Sprechzeiten:

Dienstag	8 - 11.30 Uhr und 12.30 - 17 Uhr
Donnerstag	8 - 11.30 Uhr und 12.30 - 16 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 03535 46-2659.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind für Besuche in den Kreisverwaltungen, der Stadtverwaltung Cottbus sowie der Regionalen Planungsstelle die Vorschriften und Verhaltensregeln der geltenden SARS-CoV-2-Umgangsverordnung zu beachten. Darüber hinaus sind gegebenenfalls die hausspezifischen Vorschriften an den einzelnen Auslegungsorten zu beachten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (03046 Cottbus, Gulbener Straße 24) unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Genehmigung der Interseroh+ GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2021

Auf Antrag der Firma Interseroh+ GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 6. Mai 2021 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

- 1 Der Antragstellerin wird die Genehmigung erteilt, ein Duales System im Land Brandenburg unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 genannten Nebenbestimmungen zu betreiben, § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 16 VerpackG.
- 2 Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Gegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden. Die Verträge für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat beziehungsweise diese zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgelegt hat, sind dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Referat T16 bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen.
 - 2.2 Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin zur Gewährleistung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Referat T16 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens zum Ende eines gekündigten Vertrages oder einen Monat vor dem Ende einer vertraglich festgelegten Laufzeit ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des auflaufenden beziehungsweise gekündigten Vertrages übernimmt.
 - 2.3 Zur Sicherstellung der Pflichten des Systembetreibers ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt des Landes Branden-

burg, vertreten durch den Präsidenten zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle sowie den von der Antragstellerin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung der zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000 Euro beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 Prozent der Marktanteile aller Systeme im Gebiet des Landes Brandenburgs.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf dem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlung an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

- 2.4 Die Antragstellerin und spätere Genehmigungsinhaberin hat dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg als Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können oder die Rechtsform betreffen oder Auswirkungen auf laufende Verträge haben.
- 2.5 Die Antragstellerin und spätere Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.
- 2.6 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit diese für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, vorbehalten.

- 3 Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
- 4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 VerpackG ist die Systemgenehmigung öffentlich bekannt zu geben. Sie wird erst mit dieser Bekanntgabe wirksam. Die Genehmigung, das heißt der verfügende Teil einschließlich der Hinweise, wird im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 VerpackG nicht nachkommt oder eine der in § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit erbringt.

**Genehmigung der Altera System GmbH
gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Dezember 2021

Auf Antrag der Firma Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 25. Juni 2021 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

- 1 Der Antragstellerin wird die Genehmigung erteilt, ein Duales System im Land Brandenburg unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 genannten Nebenbestimmungen zu betreiben, § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 16 VerpackG.
- 2 Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Gegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle

vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden. Die Verträge für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat beziehungsweise diese zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgelegt hat, sind dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Referat T16 bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen.

- 2.2 Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin zur Gewährleistung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Referat T16 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens zum Ende eines gekündigten Vertrages oder einen Monat vor dem Ende einer vertraglich festgelegten Laufzeit ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des auslaufenden beziehungsweise gekündigten Vertrages übernimmt.
- 2.3 Zur Sicherstellung der Pflichten des Systembetreibers ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, vertreten durch den Präsidenten zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Marktanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle sowie den von der Antragstellerin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten.

Die Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft, eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung der zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000 Euro beträgt.

Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 Prozent der Marktanteile aller Systeme im Gebiet des Landes Brandenburgs.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf dem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlung an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

- 2.4 Die Antragstellerin und spätere Genehmigungsinhaberin hat dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg als Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können oder die Rechtsform betreffen oder Auswirkungen auf laufende Verträge haben.
- 2.5 Die Antragstellerin und spätere Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.
- 2.6 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit diese für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, vorbehalten.
- 3 Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
- 4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 VerpackG ist die Systemgenehmigung öffentlich bekannt zu geben. Sie wird erst mit dieser Bekanntgabe wirksam. Die Genehmigung, das heißt der verfügbare Teil einschließlich der Hinweise, wird im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 VerpackG nicht nachkommt oder eine der in § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

(VwVfGBbg) widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit erbringt.

Wesentliche Änderung einer Biomethantankstelle in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Dezember 2021

Die Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstücke 57 und 78 eine Biomethantankstelle wesentlich zu ändern (Az.: G01921).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Biomethananlage, zu der eine Biomethantankstelle gehört. Die Biomethantankstelle soll mit einem Neubau einer Liquid-Natural-Gas (LNG)-Einheit erweitert werden. Der Kryobehälter für das LNG hat eine Lagerkapazität von 30 t. Die Gastankstelle besteht zukünftig aus zwei Verdichtern, die das Gas verdichten. Insgesamt stehen dann 4 000 kg verdichtetes Gas zur Verfügung. Des Weiteren sollen zwei Tanks für Propan mit je 2 400 kg Lagerkapazität als Zünd- und Stützbrennstoff für die Notfackeln errichtet werden. Insgesamt wird die Lagerkapazität der geänderten Biomethantankstelle 38,8 t brennbare Gase umfassen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 EG in Verbindung mit den Nummern 1.16 V und 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit den Nummern 1.11.21 A und 9.1.1.2 A Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt und sind **einen Monat vom 29. Dezember 2021 bis einschließlich 28. Januar 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G01921** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Raum 3.22

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung unter den Telefonnummern

- im Landesamt für Umwelt
unter 0335 60676-5182 oder
per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de
- und in der Stadt Schwedt/Oder
unter 03332 446314 oder
per E-Mail: bauordnungsamt.stadt@schwedt.de

erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende Angaben, Berichte und Prognosen: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Bauantrag, Biotopkartierung, Schallimmissionsprognose, Immissionsprognose Luftschadstoffe, Störfallkonzept, Bericht zur Prüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes und den Bericht zur Prüfung des Erfordernisses auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. Dezember 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01921** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 27. April 2022** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch sowie an den bereits zur Auslegung benannten Stellen in Papierform zugänglich gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 27. April 2022 bis einschließlich 18. Mai 2022** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen:
Großbräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und
Großbräschen - Finsterwalde, Bl. 6824
mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt
UW Großbräschen bis Mast 29 der Vorhabenträgerin
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 1. Dezember 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12. November 2021 - Az. 27.2-1-189 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Großbräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und Großbräschen - Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt UW Großbräschen bis Mast 29 festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird der Plan der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großbräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und Großbräschen - Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821 (3. Bauabschnitt UW Großbräschen bis Mast 29) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotoptyps 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“ auf einer Fläche von 1,07 ha im Bereich des Mastes 4 der 110-kV-Freileitung Großräschen - Finsterwalde, Bl. 6824.

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 1 620 m² gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) im Bereich der Maststandorte.

Genehmigung zur zeitweiligen Waldumwandlung von 23,39 ha gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BWaldG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 LWaldG für die Trasse, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte und von 5,6 ha im Bereich des Randstreifens (Randbäume).

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange und von Leitungsbetreibern entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-

und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 14. Januar 2022 bis einschließlich 28. Januar 2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 14. Januar 2022 bis einschließlich 28. Januar 2022 bei der nachstehend aufgeführten Stelle ausgelegt und es bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Stadt Großräschen, Calauer Straße 27, 01983 Großräschen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 30. November 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16. Juli 2021 - Az. 27.2-1-197 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805 festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I

S. 1122), in Verbindung mit § 6 und Anlage 1 Nummer 17.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird der Plan der envia Mitteldeutsche Energie AG für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805 festgelegt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben. Bis zur vollständigen Errichtung und Inbetriebnahmebereitschaft der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern wird der vorübergehende Anschluss des Umspannwerks Altdöbern an die vorhandene 110-kV-Freileitung Ragow - Großräschen über die Masten 14 und 15 der 110-kV-Freileitung Großräschen - Altdöbern, die auf Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10. Februar 2021 bereits errichtet wurden, mittels Steilverbindungen gestattet.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitung gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung natürlicher Waldgesellschaften auf insgesamt rund 12 511 m² zwischen Masten 4 - 6 und 11 - 12 auf den Flurstücken Gemarkung Woschkow, Flur 2, Flurstück 92 sowie Flur 3, Flurstück 5 und Gemarkung Altdöbern, Flur 5, Flurstücke 51, 112, 64/5 und 65.

Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG von dem Verbot gemäß § 54 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgNatSchAG im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort des Fischadlers auf Mast 89 der 110-kV-Freileitung Ragow - Großräschen Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 843,75 m² gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf den Grundstücken der Maststandorte gemäß der Auflistung im Erläuterungsbericht, Seite 26.

Genehmigung zur temporären Waldumwandlung von 16,09 ha gemäß § 9 Absatz 1 BWaldG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 LWaldG auf den in Unterlage 6.4.1 „Holzungsliste“, Stand 20. November 2017 dargestellten Grundstücken für die Trasse, ausgenommen die vorgenannten Maststandorte und von 3,87 ha im Bereich des Randstreifens (Randbäume).

Genehmigung zur Erstaufforstung von 1,71 ha gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BWaldG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 LWaldG auf zwei Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Schwarzhöhe, Flur 3, Flurstück 681 gemäß der im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 17. April 2020, vorgesehenen Maßnahme A2.

Genehmigung zur Kreuzung des Gewässers „Kzschischoka“ zwischen Masten 11 und 12 durch die Leitung gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 14. Januar 2022 bis einschließlich 28. Januar 2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 14. Januar 2022 bis einschließlich 28. Januar 2022 bei den nachstehend aufgeführten Stellen ausgelegt und es bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Amt Altdöbern, Marktstraße 1, 03229 Altdöbern

Amt Elsterland, Kindergartenstraße 2 a, 03253 Schönborn

Amt Plessa, Steinweg 6, Haus 2, 04928 Plessa

Gemeinde Schipkau, Bauamt, Schulstraße 4, 01998 Schipkau
OT Klettwitz

Stadt Großräschen, Calauer Straße 27, 01983 Großräschen

Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Allgemeinverfügung
zur Festsetzung der Datenkategorisierungen
für die der Bundesgesellschaft
für Endlagerung mbH (BGE)
zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen
geologischen Daten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 24. November 2021

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt

oder übergeben worden sind und die das LBGR der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat, Folgendes fest:

1 Festsetzung

1.1 Für die Bohrungsdaten

- Bohrungsbezeichnung
- Bohrungsidentnummer des LBGR
- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe
- Aufschlusszweck
- Bohrzeit Anfang
- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

wird die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse
- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

2 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter der Adresse <https://www.lbgr.brandenburg.de> sowie beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus eingesehen werden.

3 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gemäß § 33 Absatz 7 und 8 GeolDG keine aufschiebende Wirkung haben, da vorliegende Daten für das Standortauswahlverfahren benötigt werden.

Die Entscheidung über die Datenkategorisierung sowie das Prüfergebnis bezüglich schützenswerter Belange nach §§ 31, 32 GeolDG werden der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) mitgeteilt.

Cottbus, den 24. November 2021

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

S. Fritze
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 29. November 2021

Beschluss-Nr. 21/05/27

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 21/05/28

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegen in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, im Zeitraum vom 3. Januar 2022 bis 28. Januar 2022 während der Geschäftszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Fürstenwalde/Spree, den 29. November 2021

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 29. November 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.115.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.315.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

(2) im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 1.140.900 EUR
 Auszahlungen auf 1.341.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.108.900 EUR
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.309.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.000 EUR
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 200.700 EUR
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

(3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 EUR der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt, und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 EUR des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Die Unterlagen liegen im Zeitraum vom 3. Januar 2022 bis 28. Januar 2022 während der Geschäftszeiten in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstraße 140, 15517 Fürstenwalde/Spree, für jeden zur Einsichtnahme aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03361 5980241 wird gebeten.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Fürstenwalde/Spree, den 29. November 2021

Gernot Schmidt
 Vorsitzender der Regionalversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2020
 und der Bilanz zum 31.12.2020
 der Regionalen Planungsgemeinschaft
 Lausitz-Spreewald**

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 56/238/2021 vom 2. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 und die Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie mit Beschluss-Nr. 56/239/2021 vom 2. Dezember 2021 die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, den 2. Dezember 2021

Loge
 Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Guldener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 und Beachtung der Zugangs- und Hygienevorschriften wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 2. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	738.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	818.600 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	741.600 EUR
Auszahlungen auf	821.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	730.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	810.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 2. Dezember 2021 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	11.662,00 EUR
LK Elbe-Elster	6.801,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	7.293,00 EUR
LK Spree-Neiße	7.604,00 EUR
Stadt Cottbus/Chósebuz	6.640,00 EUR

(2) Die Umlage für das Regionale Energiekonzept (REK) RENplus nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 2. Dezember 2021 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	4.373,00 EUR
LK Elbe-Elster	2.551,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	2.735,00 EUR
LK Spree-Neiße	2.851,00 EUR
Stadt Cottbus/Chósebuz	2.490,00 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist am 30.04.2022 fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird auf

5.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um

30.000 EUR

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als

5.000 EUR

des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten festgesetzt.

§ 6

Nicht verbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2022 vom 2. Dezember 2021 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 2. Dezember 2021

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 und Beachtung der Zugangs- und Hygienevorschriften wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Februar 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9474** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 151, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Wachsmann-Straße 45, Größe: 3.592 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Einkaufsmarkt

Postanschrift: Konrad-Wachsmann-Straße 45, 15232 Frankfurt (Oder)

Verkehrswert: 920.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 101/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Marco Hartmann**, Dienstaussweis-Nr. **213043**, ausgestellt am 22.05.2017, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.04.2027 wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein **Tourismusverein Wiesenburg/Mark e. V.**, Schloßstraße 1 B, 14827 Wiesenburg/Mark, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Schatzmeisterin
Grit Pfeiffer
Belziger Landstraße 6
14827 Wiesenburg/Mark

Vorsitzende
Barbara Klemmt
Görzker Straße 32
14827 Wiesenburg/Mark

Stellvertretende Vorsitzende
Birgit Mandelartz
An der Linde 8
14827 Wiesenburg/Mark

Vorstandsmitglied
Bernd Müller
Feldstraße 9
14827 Wiesenburg/Mark

Der gemeinnützige Sportverein **Rugby Club Trebbin e. V.**, August-Bebel-Straße 17 in 14974 Ludwigsfelde ist am 26. September 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Christian Partzsch
August-Bebel-Straße 17
14974 Ludwigsfelde

Oliver Berendts
Trebbiner Straße 34
14959 Trebbin

Edmund Partzsch
Hunnenstraße 28
18356 Barth

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0